

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/07 Ht/Er

Wien, 18. Juli 2007

An das  
Bundesministerium für  
**Gesundheit, Familie und Jugend**  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**Per E-Mail**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

**Per E-Mail**

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert  
wird (8. KBGG-Novelle)

**Bezug:** Ihr E-Mail vom 14. Juni 2007,  
GZ: BMGFJ-524600/0001-II/3/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu § 2 Abs. 1 Z 1**

Die Änderung des Abs. 1 Z 1 - Weglassen des Halbsatzes „weil Anspruch auf eine gleichartige ausländische Leistung besteht“ - kann Probleme bzw. Verzögerungen im Hinblick auf die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes im Zuge der Administration hervorrufen.

In der Praxis kann es derzeit bei Kinderbetreuungsgeld-Anträgen, die vom Geltungsbereich der VO 1408/71 umfasst sind und sich aufgrund dessen eine nachrangige Zuständigkeit Österreichs ergibt, bei Vorliegen der gleichartigen ausländi-

schen Leistung (= Familienbeihilfe) und Erfüllung aller anderen Anspruchsvoraussetzungen des § 2 KBGG zu einer sofortigen Auszahlung einer Ausgleichszahlung zum Kinderbetreuungsgeld kommen. Die vorliegende Änderung würde bewirken, dass zwingend eine österreichische Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) vorliegen muss um Kinderbetreuungsgeld gewähren zu können, was bedeutet, dass sich die Bearbeitungszeiten der Finanzämter direkt auf die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes auswirken. Verstärkte Anfragen der Antragsteller bzw. längere Bearbeitungszeiten und damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand bei der Bearbeitung und Erledigung der KBG-Anträge wären die Folge.

Eine in den Text aufzunehmende Klarstellung hinsichtlich der Gleichstellung ausländischer Familienleistungen, ähnlich dem Wortlaut der alten Fassung, wird daher angeregt.

Ansonsten könnte eine EU-rechtswidrige Ausländerdiskriminierung entstehen.

### **Zu § 3 Abs. 2**

Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit des gegenständlichen Gesetzes sollte zu der in Abs. 2 angeführten betragsmäßigen Reduzierung des Kinderbetreuungsgeldes und dem entsprechenden Zeitpunkt hier auch der Zeitpunkt und Kürzungsbetrag der Kurzleistung angeführt werden. Derzeit sind diese Kriterien nur in § 5a Abs. 3 angeführt.

### **Zu § 5 Abs. 5**

Abs. 5 wurde dahingehend geändert, dass der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld spätestens mit der Geburt (Adoption, In-Pflege-Nahme) eines weiteren Kindes endet. Wenngleich diese Umstellung eine Konkretisierung gegenüber der alten Rechtslage darstellt, ist der Gesetzeswortlaut nun so zu verstehen, dass am Tag der Geburt noch ein KBG-Anspruch für das erstgeborene Kind besteht. In dieser Form steht die Bestimmung jedoch im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 KBGG, wonach das Kinderbetreuungsgeld für das nachgeborene Kind frühestens ab dem Tag der Geburt gebührt.

Darüber hinaus wäre eine ergänzende Klarstellung bezüglich der gegenwärtigen Formulierung „Endet der Anspruch für das weitere Kind vorzeitig...“ notwendig. Aus dieser Formulierung geht nicht klar hervor, was bei Sachverhalten geschehen soll,

bei denen der Anspruch für die Folgegeburt nie entsteht (z. B. kein Titel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für das Kind).

Außerdem ist ungeklärt, was zu geschehen hat, wenn ein älteres Kind als jenes, für das Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, in Pflege (Adoption) genommen wird. Endet hier wirklich der Anspruch mit Erreichung des jeweiligen Höchstausmaßes des älteren Kindes, obwohl für das jüngere Kind allein noch ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld möglich wäre?

### **Zu § 5a**

Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes als Kurzleistung ist in sozialpolitischer Hinsicht jedenfalls zu begrüßen. Inhaltlich ist jedoch anzumerken, dass eine rechnerische Ermittlung der möglichen Gesamtbeträge eine nicht unerhebliche Divergenz zu Lasten der Kurzleistung ergibt. Bei der Kurzleistung reduziert sich die Bezugsdauer um die Hälfte, die Höhe des täglichen Betrages verdoppelt sich aber nicht auf € 29,06, sondern beträgt bloß € 26,60. Im Extremfall kann die Divergenz annähernd € 1.300,00 betragen. Diese Schlechterstellung von Kurzleistungsbeziehern erscheint sachlich ungerechtfertigt. Da die Materialien von dem Grundsatz „gleicher Betrag in halber Zeit“ ausgehen, wäre hier eine entsprechende Anpassung der Tagesbeträge angemessen.

Im Zusammenhang mit § 9 ist anzumerken, dass beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeldgesetz die Wahlmöglichkeit einer Kurzleistung nicht vorgesehen ist. Welche Gründe für eine solche Differenzierung maßgeblich sein sollten, ist nicht erkennbar.

Weiters stellt sich aufgrund der neu geschaffenen Kurzleistung gemäß § 5a KBGG die Frage, wie krankensicherungsrechtlich mit jenen KBG-BezieherInnen umzugehen ist, die mit Ihrem Dienstgeber einen über fünfzehn Monate andauernden Karenzurlaub vereinbaren (im Regelfall wohl zwei Jahre), nach dem KBG-Bezugsende jedoch aus der Teilversicherung in der Krankenversicherung ausscheiden.

Bezüglich der Bestimmungen des Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass bei der Kurzleistung durch den Verweis auf § 3a der Mehrlingszuschlag in gleicher Höhe gebührt wie bei der Inanspruchnahme der „Normalleistung“. Für die KBG-

BezieherInnen mit einer Zwillinggeburt ergibt sich dadurch ein „Verlust“ von bis zu € 3.925,80 (=7,27 € x 30 Tage x 18 Monate). Im Ergebnis ist dies eine Diskriminierung zu Lasten einschlägig betroffener Mehrlingskinder und damit eine latente Verfassungswidrigkeit. Um dieser zu begegnen, wäre es korrekt 50 % des Betrages gemäß § 5a Abs. 1 zu normieren.

### **Zu § 6 Abs. 3**

§ 6 Abs. 3 sieht das Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes vor, sofern Anspruch auf eine vergleichbare ausländische Leistung besteht, in der Höhe der ausländischen Leistung.

In der Praxis zeigt sich jedoch recht häufig, dass es vor allem bei Sachverhalten, bei denen die VO (EWG) Nr. 1408/71 die Vorrangigkeit eines Staates hinsichtlich Gewährung von Familienleistungen bestimmt, häufig zu irrtümlichen Fehlauszahlungen des nachrangig zuständigen Staates kommt. Nicht immer wird in solchen Fällen – bei vorrangiger Zuständigkeit Österreichs - ein Erstattungsersuchen an Österreich gestellt.

Fraglich bleibt, ob bei diesen Sachverhalten (Österreich vorrangig für die Erbringung der Familienleistungen zuständig, nachrangiger Staat zahlt jedoch Familienleistungen irrtümlich aus und stellt aus den diversesten Gründen kein Erstattungsersuchen) aufgrund dieser neuen Formulierung eine Anrechnung der im nachrangigen Staat bezahlten Leistung bei der Bemessung der österreichischen Leistung zu erfolgen hat, obwohl im ausländischen Staat de facto kein Anspruch gegeben ist.

Weiters sollte festgehalten werden, dass nur ein Anspruch auf vergleichbare ausländische Familienleistungen für ein- und dasselbe Kind den Ruhenstatbestand der inländischen Leistung auszulösen vermag. Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, ist es irrelevant, wie die Leistungsausgestaltung im Detail aussieht, ebenso an welchen Elternteil oder für welches Kind die Leistungen gebühren. Insofern weist diese Bestimmung unseres Erachtens einen unsachlichen Regelungsinhalt auf.

### **Zu § 7 Abs. 4:**

Im § 7 Abs. 4 werden mögliche Rechtsfolgen sowohl für die Lang- als auch die Kurzregelung in einer Bestimmung abgehandelt. Im Ergebnis bewirkt dies jedoch,

dass, obwohl gemäß § 5a Abs. 3 eine Leistung nur maximal bis zum 18. Lebensmonat des Kindes möglich ist, gemäß § 7 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Entwurfes die erforderlichen MKP-Untersuchungen dennoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes nachgebracht werden dürfen. Dies bedeutet, dass die Leistung während der gesamten 18 Lebensmonate ohne entsprechenden Leistungsnachweis erbracht wird. Da in diesem Fall auch eine nachträgliche Hereinbringung der überzahlten Leistung gemäß § 31 eher unwahrscheinlich erscheint, wäre es vermutlich sachgerechter im Falle des § 5a Abs. 1 eine entsprechende Fristverkürzung zu normieren.

### **Zu § 8 Abs. 1 Z 1**

Sowohl die Nichtberücksichtigung von gleichartigen Wochengeldleistungen (z. B. bei Vertragsbediensteten) als auch die Berücksichtigung von Einkünften aus völkerrechtlichen Verträgen im Hinblick auf die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte stellen große Probleme dar.

Es müsste feststellbar sein, welche Personengruppen von diesen Regelungen betroffen sind (Verzeichnis aller wochengeldähnlichen Leistungen und völkerrechtlichen Verträgen). Bei den wochengeldähnlichen Leistungen kann aufgrund der Steuerpflicht derzeit keine Unterscheidung zu den sonstigen nichtselbstständigen Einkünften, welche vom Bundesrechenzentrum übermittelt werden, erfolgen. Bei der Berücksichtigung von Einkünften aus Völkerrechtsverträgen wird man auf die Ehrlichkeit der Bezieher angewiesen sein, da ein elektronischer Datenaustausch für diese Einkünfte nicht möglich sein wird.

Aufgrund dieser Tatsache ist mit einem erhöhten administrativen Aufwand zu rechnen, da vermehrte manuelle Erhebungen bei den jeweiligen Personen notwendig werden.

### **Zu § 8 Abs. 1 Z 2**

Ein prozentueller Aufschlag von Sozialversicherungsbeiträgen auch bei Selbstständigen würde mehrere Probleme lösen. Die Schnittstellen zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw. Sozialversicherungsanstalt der Bauern würden hinfällig (Problematik mit vorläufiger und endgültiger Beitragsgrundlage). Weiters wären die Erhebungen bei Freiberuflern hinfällig. Durch die geplante Erhöhung der Zuverdienstgrenze beim Zuschuss auf € 16.200,00 sind auch Personen unter der

Versicherungsgrenze (zahlen keine Beiträge – Prozentsatz wird aber trotzdem aufgeschlagen) de facto nicht benachteiligt.

Möglicher Änderungsvorschlag:

§ 8 Abs. 1 Z 2 sollte wie folgt geändert werden:

Der Satz „Einkünfte aus Betätigungen, die Grundlage für Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung darstellen, .....“ ist neu folgendermaßen fortzusetzen .....“ sind für unter das GSVG fallende Versicherte um 31 und für unter das BSVG fallende Versicherte um 23 Prozent zu erhöhen.

Anmerkung: Die Beitragssätze stammen aus dem GSVG, BSVG sowie ASVG (UV-Beitrag Selbständige) und wurden jeweils auf die nächste ganze Zahl abgerundet.

**Zu § 8 Abs. 3**

Es wird darauf hingewiesen, dass, da § 8 seiner Überschrift zufolge einen völlig anders gearteten Regelungsgegenstand hat, der Wortlaut des § 8 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes jeweils zu den §§ 2 Abs. 5 bzw. 9 Abs. 4 hinzugefügt werden sollte.

**Zu § 8a**

In Ermangelung einschlägiger Rückforderungspraxis seit dem erstmaligen Inkrafttreten des KBGG ist die Einführung einer Einschleifregelung zur betraglichen Abgrenzung allfälliger Überzahlungen grundsätzlich zu begrüßen, wenngleich sich der individuelle Informationsgehalt für die Betroffenen nach wie vor in Grenzen halten wird, da sich der maßgebliche Grenzbetrag gemäß § 8 KBGG aus den jeweiligen Bruttoeinkünften zusammen setzt und solcherart nur ein verzerrtes Spiegelbild der jeweiligen Einkommenssituation darstellt. Nach der Schlussbestimmung des § 49 Abs. 14 ist des Weiteren davon auszugehen, dass diese Einschleifregelung auch für Altfälle ab dem 01. 01 .2002 gelten soll.

Durch die Einschleifregelung sowie die Anhebung der Grenzbeträge für den Zuschuss zum KBG (§ 9 Abs. 3 und § 12) ist mit vermehrten Anträgen auf KBG sowie den Zuschuss zum KBG zu rechnen. Damit ist mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand (mehr Anträge, mehr Fälle zur Überprüfung der Zuverdienstgrenze) und dadurch mit höheren Personalkosten zu rechnen.

## Zu § 9 Abs. 2

Gemäß § 9 Abs. 2 KBGG ist Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschuss zum KBG, dass Anspruch auf Auszahlung des KBG besteht. Die vorgesehene Novellierung wirft die Frage auf, ob der Zuschuss zum KBG weiterhin bis zum 30. bzw. 36. Lebensmonat bezogen werden kann oder ob bei Wahl der Kurzleistung beim KBG auch der Zuschuss nur bis zum 15. bzw. 18. Lebensmonat zu beziehen ist, wobei aber der tägliche Zuschussbetrag nicht erhöht wird.

## Zu § 12

Eine Anhebung der Zuverdienstgrenze führt dazu, dass im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschuss (abgesehen davon, dass in diesem Bereich auch das Einkommen des zweiten, nicht beziehenden Elternteiles überprüft wird) kein Unterschied mehr zur Grundleistung besteht.

## Zu § 26a

Die Bestimmung des § 26a in der Fassung des Entwurfes dürfte in mehrfacher Hinsicht gegen Grundsätze der österreichischen Rechtsordnung verstoßen. Die unwiderrufliche Fixierung der gesamten Familie zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung für den gesamtmöglichen Bezugszeitraum durch nur einen Elternteil, ist in rechtlicher, sachlicher, aber auch sozialpolitischer Hinsicht abzulehnen und sollte gestrichen werden. Die erläuternden Bemerkungen, die Ehegatten mögen auf eine gemeinsame Vorgangsweise Bedacht nehmen, sind kein adäquates Korrektiv für einen derartigen Verstoß gegen Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung, weil eine Regel für den Fall der Nichteinigung fehlt.

Die Zulässigkeit des Wechsels der Leistungsart (Kurzleistung auf Normalleistung oder umgekehrt) wäre sinnvoll und auch administrierbar.

Andernfalls sollte im Hinblick auf die programmtechnische Umsetzung durch das Kompetenzzentrum bereits vorab geklärt werden, wie bei Pflege- und Adoptivkindern mit der einmaligen Entscheidung der Leistungsart umgegangen wird.

Aus der aktuellen Formulierung wäre z. B. eine Pflegemutter, bei vorangegangenem Bezug der leiblichen Mutter, gezwungen, diese Leistungsart zu übernehmen.

## Zu § 28

Aufgrund der Änderung des § 24 KBGG (Zuständigkeit jenes Trägers, der sich durch § 28 KBGG ergibt) ist für Fälle, bei denen eine Krankenfürsorgeeinrichtung gem. § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG bzw. eine Betriebskrankenkasse für die Durchführung der Krankenversicherung zuständig ist, nicht klar ausgeführt, welcher Träger nun für die Administration des Kinderbetreuungsgeldfalles zuständig ist. Wie schon mehrfach gefordert, ist der Einsatz der Krankenfürsorgeeinrichtungen als zuständiger Krankenversicherungsträger bei Kinderbetreuungsgeldfällen generell zu überdenken. Administrative Probleme, Mehraufwand bei der Abrechnung und Verteilung der finanziellen Mittel und die teilweise auftretende Verwirrung bei den Beziehern untermauern diese Forderung.

## Zu § 31

Angesichts der derzeit bestehenden Absichten, infolge von Einkommensüberschreitung überzahltes Kinderbetreuungsgeld zurück zu fordern, erscheint es sinnvoll, die Rückforderungsbestimmungen des KBGG systematisch an die bestehenden und bewährten Rückforderungsbestimmungen der Sozialversicherungsgesetze bzw. des BPGG anzugleichen.

Das in Abs. 7 normierte Außerkrafttreten der Rechtskraft von Rückforderungsbescheiden nach drei Jahren, wird die Wahrscheinlichkeit, Rückforderungen erfolgreich zu vollziehen, massiv reduzieren. Diese Regelung bedeutet de facto einen Verzicht auf rückforderbare Beträge, weil gerade innerhalb dieser drei Jahre die Zahlungsfähigkeit oft nicht gegeben sein wird und dieser kurze Vollstreckbarkeitszeitraum die Zahlungswilligkeit nicht fördern wird.

Dass dadurch mehr Rechtssicherheit geschaffen wird, ist nicht nachvollziehbar, denn Rechtssicherheit schafft bereits der rechtskräftige Bescheid, unabhängig davon, wie lange er betreibungsfähig ist.

Daher wird statt einer Verkürzung des Zeitraums eine Verlängerung auf 10 Jahre vorgeschlagen.

Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass fälschlich auf § 68 Abs. 2 ASVG (Beitragsverjährung) anstatt auf § 107 Abs. 2 ASVG verwiesen wird.



**Zu § 49**

Bezüglich der Bestimmungen in Abs. 14 wäre noch klarzustellen, ob diese Änderungen (z. B. Einschleifregelung) für Prüffälle ab dem Jahr 2008 oder für Veranlagungsjahre ab 2008 zu erfolgen haben.

Beispiel: Prüfung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte für das Jahr 2007 im März 2008.

Außerdem ist das in Abs. 15 normierte Außer-Kraft-Treten der KBGG-Härtefälle-VO mit Ende 2007 insofern problematisch, dass Einkommens-Prüffälle - speziell für das Veranlagungsjahr 2007 - frühestens im Kalenderjahr 2008 geprüft werden können und somit die KBGG-Härtefälle-VO nicht anzuwenden wäre.

Des Weiteren wäre es für frühere Veranlagungsjahre vom individuellen Prüfungszeitpunkt abhängig, ob die KBGG-Härtefälle-VO anzuwenden ist oder nicht.

Eine Möglichkeit, dieses Problem zu lösen, wäre eine Verlängerung der Gültigkeit der KBGG-Härtefälle-VO bis Ende 2008.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband: